



# Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

(RdErl. D. MK v. 1.7.2014 - 25-81625)

- ✓ Grundsätze
- ✓ Schwerpunkt Sprachförderung
- ✓ Fördermaßnahmen
- ✓ Prozessabläufe



## ÜBERBLICK

AUSGANGSSITUATION

HANDLUNGSLEITENDE GRUNDSÄTZE

SPRACHFÖRDERUNG AN NIEDERSÄCHSISCHEN SCHULEN

SCHULPFLICHT, EINSCHULUNG UND AUFNAHME IN DIE SCHULE

FÖRDERMAßNAHMEN UND IHRE SCHULISCHEN ORGANISATIONSFORMEN:

- Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
- Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“
- Förderunterricht
- Besondere Sprachförderkonzepte
- Sprachlernklassen (SLK)

FÖRDERMAßNAHMEN IN DEN SCHULEN DES SEKUNDARBEREICHS II

INDIVIDUELLE LERNENTWICKLUNG UND LEISTUNGSBEWERTUNG

HERKUNFTSSPRACHLICHER UNTERRICHT



## AUSGANGSSITUATION

- Starke Zunahme von Schülerinnen und Schülern zuwandernder Familien
- Die Zahl von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Sprachkenntnissen wird sich erhöhen.
- Die kulturelle und sprachliche Vielfalt ist für unsere Schulen eine Bereicherung.
- Sprache ist der Schlüssel zu Bildung und ermöglicht Teilhabe.



## HANDLUNGSLEITENDE GRUNDSÄTZE DER SPRACHFÖRDERUNG

1. Sprachförderung ist Aufgabe **jeden Unterrichts und jeder Lehrkraft**.
2. Nachfolgende Fördermaßnahmen sind als **gleichwertig** zu sehen.
3. Den zu erstellenden Sprachförderkonzepten gelingt eine Verzahnung von inklusiven und zeitweise exklusiven Angeboten der Förderung.
4. Denn es gilt: Die Anteile gemeinsamen Unterrichts zu erhöhen.



## SPRACHFÖRDERUNG AN NIEDERSÄCHSISCHEN SCHULEN

Bei voraussichtlich ausreichenden Deutschkenntnissen nehmen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich am Regelunterricht des Schuljahrgangs teil, der ihrem Alter, ihrem bisherigen Schulbesuch und ihrer bisherigen Schulform entspricht.

Sie erhalten bei Bedarf Fördermaßnahmen gemäß der Nrn. 3.3, 3.4 oder 3.5 (Förderkurse DaZ, Förderunterricht, bes. Sprachförderkonzepte)

Die Einrichtung einer Sprachlernklasse ist eine Form der Förderung. Diese Form muss nicht immer die erste Wahl sein.



## SCHULPFLICHT, EINSCHULUNG UND AUFNAHME IN DIE SCHULE

### 1. Schulpflicht:

In den Erstaufnahmeeinrichtungen besteht keine Schulpflicht. Diese beginnt mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nach der Zuweisung auf die Städte und Gemeinden.

### 2. Aufnahme in die Schule:

- a. Die aufnehmende Schule führt eine Erstberatung und ein Aufnahmegespräch durch.
- b. Lern- und Leistungsdiagnostik & Sprachstandsermittlung sind i.S. einer **Potenzialanalyse** durchzuführen.
- c. Elternberatung, ggf. erfolgt hiernach die Überweisung an eine andere wohnortnahe Schule.
- d. Aufnahme in die Regelklasse →+ Maßnahmen 3.3, 3.4 und 3.5 oder 3.6
- e. Sprachlernklasse



## FÖRDERMAßNAHMEN UND IHRE SCHULISCHEN ORGANISATIONSFORMEN

Der Erlass „**Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache**“ (RdErl. D. MK v. 1.7.2014 - 25-81625) bietet zur Regelung und Gestaltung von Schulwirklichkeit nachfolgendes Maßnahmenpaket:

1. Vorschulische Sprachförderung
2. Förderkurse Deutsch als Zweitsprache
3. Förderunterricht
4. Besondere Sprachförderkonzepte
5. Sprachlernklassen

gleichwertige  
und/oder  
additive  
Maßnahmen



## FÖRDERMAßNAHMEN UND IHRE SCHULISCHEN ORGANISATIONSFORMEN

- Vorschulische Sprachförderung

Bezugnehmend:

RdErl. d. MK „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“

v. 1.3.2012 32-80107-VORIS 22410

1. Die Niedersächsische Landesschulbehörde stellt der Grundschule, die die Sprachfördermaßnahme durchführt, für jedes Kind, das an der Sprachförderung teilnimmt, einen Zusatzbedarf von einer Lehrerstunde zur Verfügung.
2. Die Lehrkräfte der Grundschule bzw. durch das Land beschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Schulkindergarten verantworten die Sprachförderung und führen sie in Abstimmung oder gemeinsam mit den Fachkräften der Tageseinrichtungen für Kinder durch.



## FÖRDERMAßNAHMEN UND IHRE SCHULISCHEN ORGANISATIONSFORMEN

- Förderkurse Deutsch als Zweitsprache

- für mindestens vier Schülerinnen und Schüler
- bei erheblichem Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache
- 4 - 6 Stunden im Primar-, 5 - 8 Stunden im Sekundarbereich
- Jahrgangsübergreifender Unterricht ist möglich.
- Überschreitung der Pflichtstundenzahl um bis zu zwei Stunden möglich
- Förderkurse können für die Dauer von bis zu einem Jahr eingerichtet werden.



## FÖRDERMAßNAHMEN UND IHRE SCHULISCHEN ORGANISATIONSFORMEN

- Förderunterricht
- Für zugewanderte Schülerinnen und Schüler mindestens vier Stunden
- Es können Fördergruppen gebildet werden.
- Umfang 2 - 5 Wochenstunden
- Die wöchentliche Höchststundenzahl kann um bis zu zwei Stunden überschritten werden.
- In enger Abstimmung mit den Anforderungen der Regelklasse
- Die Förderung in den Abschlussklassen soll auf die Anforderung der Abschlussformate vorbereiten.



## FÖRDERMAßNAHMEN UND IHRE SCHULISCHEN ORGANISATIONSFORMEN

- Besondere Sprachförderkonzepte

Allgemein bildende Schulen können besondere Sprachförderkonzepte erstellen und gemäß Bezugserlass RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung...“ vom 7.5.2013 - VORIS 22410 zusätzliche Lehrerstunden erhalten. Dies gilt für Schulen:

1. Mit einem hohen Anteil von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringer schulischer Grundbildung
2. Mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Sprachförderbedarf in Deutsch als Zweitsprache
3. Mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern, die aus bildungsbenachteiligten Familien kommen.

- a) Die Genehmigung erfolgt durch die NLSchB → b) SL entscheidet über Verwendung.



## FÖRDERMAßNAHMEN UND IHRE SCHULISCHEN ORGANISATIONSFORMEN

- Sprachlernklassen (SLK)

### Zweck:

Vorbereitung auf den Regelunterricht mit dem Ziel, die Anteile gemeinsamen Unterrichts zu erhöhen.

### Bedingungen:

- ✓ mindestens 10 Schülerinnen und Schüler (max. 16)
- ✓ Diese Schülerinnen und Schüler haben einen hohen Unterstützungsbedarf in der deutschen Sprache und können deshalb dem Unterricht in der Regelklasse noch nicht folgen.
- ✓ Ist von einer Lehrkraft mit DaZ-Qualifikation zu führen oder einer Lehrkraft, die diese Qualifikation zeitnah erwirbt.
- ✓ Der Zusammenschluss von GS bei der Einrichtung von SLK ist möglich -
- ✓ eine jahrgangs- oder schulübergreifende SLK ebenso; im Sek I-Bereich sind auch zentrale SLK möglich.
- ✓ GS-Bereich: Unterricht umfasst 23 Stunden, Sek I-Bereich 30 Stunden.



## FÖRDERMAßNAHMEN IN DEN SCHULEN DES SEKUNDARBEREICHS II

### Berufsbildende Schulen

1. Die BVJ-Sprachförderklasse ist ein dauerhaftes Angebot für schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag.
2. Auch ein fehlendes Zeugnis muss für die berufliche Weiterbildung der Flüchtlinge kein Hinderungsgrund sein. Junge Flüchtlinge bzw. Asylbewerberinnen und -bewerber, die keinen Schulabschluss nachweisen können, haben die Möglichkeit,
  - direkt eine duale Ausbildung zu beginnen oder
  - die Berufseinstiegsklasse (BEK) zu besuchen, um dort den Hauptschulabschluss zu erwerben.

Für diese beiden Bildungsangebote gibt es keine formalen Zugangsvoraussetzungen.

### Gymnasiale Oberstufe und Berufliches Gymnasium

- Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe oder in das Berufliche Gymnasium erfüllen, soll Förderunterricht im Umfang von ein bis zwei Stunden v. a. zur Vorbereitung auf die fachlichen Anforderungen des Unterrichts bereitgestellt werden.
- Die Bildung von Fördergruppen ist auch schulübergreifend möglich.



## INDIVIDUELLE LERNENTWICKLUNG (ILE) UND LEISTUNGSBEWERTUNG

A)

1. Die ILE ist fortlaufend zu beobachten, zu begleiten und zu dokumentieren.
2. Die Unterrichtsplanung verlangt, den individuellen sprachlichen Lernvoraussetzungen Rechnung zu tragen.
3. Bei der Bewertung der Leistungen ist auf sprachliche Erschwernisse Rücksicht zu nehmen.
4. Bei den Aufgabenstellungen sollen die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

B)

1. In den ersten beiden Jahren des Besuchs einer Schule in Deutschland können die Noten in besonders „sprachlastigen“ Fächern durch Bemerkungen über den Leistungsstand und den Lernfortschritt ersetzt werden. → Unterrichtsbegleitende Sprachbeobachtung und Analyse durchführen.
2. Mangelnde Sprachkenntnisse können ein Hindernis sein, dass Schülerinnen und Schüler die Leistungen zeigen, zu denen sie fähig sind.
3. Deshalb kann Schülerinnen und Schülern mit einer noch kurzen Verweildauer in Deutschland ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Das bedeutet, dass die äußereren Bedingungen für das Erstellen einer Leistung angepasst werden, z.B. durch Zeitzuschläge oder die Nutzung von Hilfsmitteln.
4. Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, also eine Absenkung der Leistungsanforderungen, ist hingegen nicht zulässig.



## HERKUNFTSSPRACHLICHER UNTERRICHT IN DER GRUNDSCHULE

- Der HU kann bei entsprechend personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen auf Antrag der Eltern oder der Schule eingerichtet werden.
- Die Gruppengröße muss mindestens 10 Schülerinnen und Schüler betragen.
- Die Teilnahme ist freiwillig nach Anmeldung durch die Eltern. Sie gilt in der Regel für die Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule.
- Der Unterricht umfasst 2 bis 3 Wochenstunden. Ein Teil sollte auch am Vormittag stattfinden, um die Einbindung in das sprachliche Gesamtkonzept einer Schule zu ermöglichen.
- Die Einbindung in das schulische Sprachförderkonzept ist vorzunehmen.
- In den Klassen 1 und 2 erhalten die Kinder Bemerkungen im Zeugnis, in den Klassen 3 und 4 Noten, die auch versetzungsrelevant sind.
- Die herkunftssprachlichen AG-Angebote werden unter „Bemerkungen“ im Zeugnis gewürdigt.



## HERKUNFTSSPRACHLICHER UNTERRICHT IN DEN WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

- In den Schuljahrgängen 5 bis 10 kann im Rahmen eines erweiterten sprachlichen Angebotes herkunftssprachlicher Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler angeboten werden.
- Bei entsprechenden curricularen Vorgaben kann die Herkunftssprache neben dem herkunftssprachlichen Unterricht auch als Wahlpflicht- oder als Pflichtkurs angeboten werden. Die Noten sind versetzungsrelevant.
- Die Herkunftssprache kann auch Abiturprüfungsfach sein, wenn für sie einheitliche Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz in der Abiturprüfung vorliegen.
- Es besteht die Möglichkeit, am Ende der Schulzeit eine Sprachprüfung in der Herkunftssprache abzulegen. Die Note wird mit Hinweis auf das Anforderungsniveau im Zeugnis bescheinigt.